

FRIEDHOFREGLEMENT

Die Urversammlung von Naters

- eingesehen die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999;
- eingesehen den Antrag des Gemeinderates von Naters

beschliesst:

I. Einleitungsbestimmungen

- | | |
|-----------------------------|---|
| Gemeinsamer Friedhof | Art. 1
Die Gemeinde Naters verwaltet in Naters und in Mund je eine Friedhofanlage im Sinne der kantonalen Gesetzgebung und den Bestimmungen dieses Reglements. |
| Beerdigungsrecht | Art. 2
Auf den Friedhöfen in Naters und in Mund werden bestattet:

a) die auf dem Gebiet der Gemeinde Naters verstorbenen Personen;
b) auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde Naters; |
-

- c) andere Personen, wenn der/die Verstorbene oder dessen Angehörigen den Wunsch dazu geäußert haben und die Kosten vollumfänglich übernommen werden;
- d) nicht identifizierte Leichen, die in der Gemeinde gefunden werden, werden kremiert und im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Art. 3**Terminologie**

Wo dieses Reglement lediglich von Gemeinde oder Gemeinderat spricht, ist die Gemeinde Naters oder der Gemeinderat von Naters angesprochen.

II. Aufgabenteilung unter den Gemeinden

Art. 4**Friedhof-
eigentum**

Das vom Friedhof in Naters erfasste Gebiet steht im Eigentum der Gemeinde Naters.

Das vom Friedhof in Mund erfasste Gebiet steht teils im Baurecht der Gemeinde Naters.

Den für eine allfällige Friedhoferweiterung in Naters und in Mund notwendigen Boden erwirbt die Gemeinde Naters auf eigene Kosten.

Bei einer künftigen Stilllegung des Friedhofs in Naters bleibt der Boden entschädigungslos im Eigentum der Gemeinde Naters.

Bei einer allfälligen Stilllegung des Friedhofs in Mund bleibt das Baurecht bis zum Baurechtsdauerablauf wie bisher bestehen.

Friedhofbau und -ausbau **Art. 5**
Über Bau und Ausbau der Friedhöfe und weitere dem Begräbniswesen dienende Anlagen beschliesst die Gemeinde Naters.

Unterhalt und Verwaltung **Art. 6**
Der Unterhalt der Friedhöfe und dessen Verwaltung obliegt der Friedhofverwaltung der Gemeinde Naters, nachfolgend Friedhofverwaltung genannt, deren Organ alle einschlägigen Beschlussbefugnisse zustehen.

Die Unterhalts- und Verwaltungskosten gehen ausschliesslich zulasten der Gemeinde Naters.

III. Verwaltung

Aufsichtsbehörde **Art. 7**
Die Aufsicht über die Friedhöfe und deren Verwaltung obliegt dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat wählt bzw. ernennt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode:

- a) den Vorsteher der Friedhofkommission aus der Mitte seiner Mitglieder;
- b) eine Friedhofkommission, bestehend aus dem Vorsteher der Kommission als Kommissionspräsident, einem Vertreter der Bauverwaltung der Gemeinde Naters, einem Vertreter der Pfarrei Naters, einem Vertreter aus Mund sowie einem Vertreter des Werkhofteams. Das Sekretariat obliegt der Bauverwaltung der Gemeinde Naters.

Wartung	Art. 8 Der Gemeinderat bestellt die Totengräber, gegebenenfalls das zur Wahrung zusätzliche Personal.
Zuständigkeit des Gemeinderats	Art. 9 Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig für alle Belange der Friedhofverwaltung, insbesondere auch zur Bewilligung der Gesuche für Gräber, Konzessionen für Mietgräber und Grabdenkmäler. Der Gemeinderat kann die vorgenannte Bewilligungskompetenz ganz oder teilweise an den Vorsteher der Friedhofkommission delegieren.
Zuständigkeit des Amtsvorstehers	Art. 10 Der Vorsteher der Friedhofskommission ist beauftragt: a) die Pflege und den Unterhalt der Anlagen durch die Gräberbesitzer zu überwachen; b) die Aufsicht über den Totengräber zu führen; c) die vom Gemeinderat delegierten Bewilligungskompetenzen auszuüben; d) die Einhaltung dieses Reglements zu überwachen. Gegen die Weisungen und Anordnungen des Vorstehers der Friedhofkommission kann beim Gemeinderat eingeschritten werden.
Aufgaben der Friedhofkommission	Art. 11 Die Friedhofkommission, die vom Amtsvorsteher je nach Notwendigkeit, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen wird, steht diesem und dem Gemeinderat in wichtigen Friedhofangelegenheiten beratend zur Seite.

Die Friedhofkommission ist insbesondere einzuberufen zur Vorberatung folgender Geschäfte: Revision des Friedhofreglements, Ausbau oder Zweckentfremdung des Friedhofs und seiner Anlagen, Erstellen von Richtlinien zur Friedhofgestaltung usw.

Art. 12

Kirchliche Bestattung

Die kirchliche Bestattungsart bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

IV. Gräber

Art. 13

Grabregister

Die Gemeinde Naters führt ein Grabregister.

Art. 14

Grabeinteilung

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Kinder (Sarggrösse 100 cm);
- b) Reihengräber für Erwachsene;
- c) Familiengräber (Mietgräber, nur in Naters);
- d) Urnengräber (Mietgräber);
- e) Urnennischen (Mietgräber);
- f) Gemeinschaftsgrab;
- g) Gedenkgrab „Kinderwiese“ (Im Gedenkgrab „Kinderwiese“ können meldepflichtige und nicht meldepflichtige Totgeburten ((Früh- und Fehlgeburten)) beigesetzt werden).

Die Anordnung der verschiedenen Gräberarten ist in den Friedhofplänen der Gemeinde festzuhalten.

Grösse und Anlage der Gräber

Art. 15
Es werden folgende Grabgrössen vorgeschrieben:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Kindergräber	100 cm	50 cm	150 cm
b) Reihengräber	170 cm	70 cm	180 cm
c) Familiengräber	170 cm	70 cm	240 cm
d) Urnengräber	80 cm	60 cm	
e) Urnennischen	50 cm	50 cm	

Reihenfolge der Bestattungen

Art. 16
Die Bestattungen auf den Feldern mit Reihengräbern, Urnengräbern, Urnennischen und Familiengräbern erfolgen fortlaufend ohne Unterscheidung der Familien und Konfessionen. Die Grabzuteilung erfolgt gemäss Friedhofsplan.

Familiengräber für Erd- und Feuerbestattungen

Art. 17
Entsprechend den Vorschriften in Art. 15 über die Grösse der Familiengräber (Mietgräber) bestehen für diese folgende Konzessionen:

- Familiengräber 2 Erdbestattungen (nur in Naters)
- Urnengräber und Urnennischen 2 Feuerbestattungen

Konzessionsdauer für Erd- und Feuerbestattungen

Art. 18
Friedhof Naters
Die Konzession verfällt für:

- Reihengräber nach 25 Jahren;
 - Familien- und Urnengräber sowie Urnennischen 25 Jahre nach Beisetzung des zweiten Verstorbenen. Sofern keine zweite Beisetzung erfolgt, kann die Konzession maximal 25 Jahre verlängert werden.
-

Eine Ausnahme bilden bereits belegte Erdgrabstellen. Hier ist es den Angehörigen gestattet, bis zu 4 Urnen beizusetzen unter der Voraussetzung, dass die verbleibende Grabruhe noch mindestens 10 Jahre beträgt.

Friedhof Mund

Die Konzession verfällt für:

- Reihengräber nach 25 Jahren;
- Urnengräber sowie Urnennischen 25 Jahre nach Beisetzung des zweiten Verstorbenen. Wenn keine Beisetzung erfolgt, verfällt die Konzession nach 25 Jahren.

Art. 19

Pflichten des Konzessionärs

Die Konzessionsinhaber bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Grabstätten verpflichtet. Kommen die Konzessionsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.

Art. 20

Aufnahme der Gräber, Urnen und Nischen

Vor Ablauf der gesetzlichen Grabruhe dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Exhumierungen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen. Urnen können nach Ablauf der Grabruhe oder auf Wunsch der Angehörigen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Im Bereich des Gemeinschaftsgrabs wird an einem dafür vorgesehenen baulichen Element die Namensbeschriftung ermöglicht. Die entsprechenden Richtlinien legt der Gemeinderat (Friedhofskommission) fest.

V. Grabschmuck

- Art. 21**
Richtlinien Der Gemeinderat ist berechtigt, nach Anhörung der Friedhofkommission und auf Antrag der Friedhofverwaltung Richtlinien über Bepflanzung, Gestaltung von Gräberfeldern und Erstellung von Grabdenkmälern zu erlassen. Auf dem Friedhof in Mund sind Einheitskreuze aus Holz anzubringen.
- Art. 22**
Pflege der Gräber Die Gräber sind von den Angehörigen der Verstorbenen zu pflegen und instandzuhalten.

Über die Instandstellung und Räumung eines Grabes entscheidet die Friedhofverwaltung.

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instandstellen zu lassen. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, nach vorausgegangener nutzloser Aufforderung alle notwendigen Massnahmen zulasten der Angehörigen zu treffen.
- Art. 23**
Bepflanzung Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Gräberfeldes und auf die gesamte Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen die Höhe des gestellten Grabmales nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst wie benachteiligen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Bei den Urnen-
-

nischen dürfen weder Grabschmuck noch Kerzen oder Blumengefäße aufgestellt werden.

Art. 24

Kränze

Ausgediente Kränze sind innert 14 Tagen zu entfernen und in den Abfallcontainer zu versorgen. Wiederverwendbares Material ist auf eigene Kosten wegzuschaffen.

VI. Grabdenkmäler

Art. 25

Grabdenkmal Bewilligung

Die Errichtung eines Grabdenkmales auf dem Friedhof Naters bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die Gemeinde.

Der Hersteller des Grabdenkmales oder die Angehörigen des Verstorbenen sind gehalten, vor Beginn der Ausführung des Denkmals bei der Gemeinde das Bewilligungsgesuch einzureichen.

Widerrechtlich angebrachte Grabsteine und Umrandungen kann die Friedhofkommission auf Kosten derjenigen, welche den Auftrag erteilt haben, wegschaffen oder ändern lassen. Auf dem Friedhof Mund sind Grabdenkmale und Grabsteine nicht gestattet. Die Einheitskreuze werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Es wird eine Gebühr verrechnet.

Art. 26

Art und Errichtung der Grabdenkmäler

Auf dem Friedhof in Naters sind Grabdenkmäler aus folgenden Materialien zulässig:

- einheimische Hölzer, handgeschmiedetes Eisen
- handbearbeiteter Bronzeguss
- einheimische Gesteinsarten

Im Interesse einer harmonischen und ästhetisch befriedigenden Gestaltung des Friedhofs sind andere Materialien nicht gestattet.

Grabdenkmäler dürfen frühestens ein Jahr nach der letzten Beerdigung gesetzt werden.

Auf dem Friedhof in Mund sind nur einheitliche Holzkreuze gestattet.

Art. 27

Masse der Grabdenkmäler, der liegenden Platten und Grabumrandungen

Friedhof Naters

Die Masse der Grabdenkmäler inklusive Sockel werden wie folgt begrenzt, wobei die Dicke höchstens 30 cm betragen darf:

	Breite	Höhe
a) Kindergräber	40 cm	70 cm
b) Reihengräber	60 cm	110 cm
c) Familiengräber	60 cm	110 cm
d) Urnengräber	40 cm	70 cm

Die Masse der liegenden Platten werden wie folgt begrenzt, wobei die Dicke höchstens 10 cm betragen darf:

	Breite	Länge
a) Reihengräber	50 cm	40 cm
b) Kindergräber	40 cm	30 cm
c) Familiengräber	50 cm	40 cm

Die Grabumrandungen dürfen höchstens 8 cm breit sein und müssen so abgesenkt werden, dass höchstens 10 cm sichtbar bleiben.

Art. 28
Trittplatten Die Trittplatten für die Grabumrandungen werden durch die Gemeinde verlegt und verrechnet.

Art. 29
Abdeckplatten Die Abdeckplatten für die Urnennischen werden durch die Gemeinde geliefert und verrechnet. Die **Urnennischen** Inschriftentafeln mit dem Foto sind einheitlich zu gestalten.

VII. Friedhofgebühren

Art. 30
Grabgebühren Die Grabgebühren werden in einem von der Urversammlung anzunehmenden und vom Staatsrat zu genehmigenden Anhang auf Antrag der Friedhofkommission vom Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

Die Friedhofgebühren fliessen ausschliesslich der Gemeinde Naters zu und dienen zur Deckung der Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie zur Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals der Gemeinde Naters.

Der jährliche Aktiv- oder Passivsaldo der Friedhofrechnung ist in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde Naters bilanzmässig auszuweisen und dient dem Ausgleich folgender Jahre.

Art. 31
Gebührenarten Die Gemeinde Naters erhebt folgende Friedhofgebühren:

- a) Bestattungsgebühren für nicht in Naters wohnhafte Personen, die auf den Friedhöfen von
-

- Naters und Mund beerdigt werden
- b) Grabgebühren als Beitrag an die Kosten des Grabaushubes
- c) Konzessionsgebühren für die Zuteilung von Familiengräbern (Mietgebühr) nur in Naters
- d) Konzessionsgebühren für Urnengräber und Urnennischen

Art. 32**Gebühren-
einzug**

Die Friedhofgebühren werden im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung bzw. des erfolgten Grabaushubes oder Urnenaushubes fällig und sind an die Gemeindekasse zahlbar.

Die Friedhofgebühren sind von den Gesuchstellern geschuldet; subsidiär haften dafür die gesetzlichen Erben des Verstorbenen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 33**Haftung**

Als Ort der Besinnung und der Ruhe sind die Friedhöfe dem Schutz und der Achtung aller empfohlen.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Naturereignisse entstanden sind oder durch Drittpersonen verursacht wurden.

Art. 34**Bussen**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- bestraft. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung.

Art. 35**Rechtsmittel**

Gegen die Weisungen und Anordnungen der Friedhofkommission oder der Friedhofverwaltung kann beim Gemeinderat eingeschrieben werden.

Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderats kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 36**Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung der Gemeinde Naters und nach der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 14. Januar 2015 in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden alle früheren Bestimmungen aufgehoben.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 6. Oktober 2014 genehmigt und an der Urversammlung vom 26. November 2014 beraten und beschlossen worden. Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am 14. Januar 2015 erfolgt.

Gemeindeverwaltung Naters

Manfred Holzer
Gemeindepräsident

Bruno Escher
Gemeindeschreiber

- Genehmigt durch den Gemeinderat von Naters am 6. Oktober 2014;
- Beraten und genehmigt an der Urversammlung von Naters am 26. November 2014;
- Homologiert durch den Staatsrat am 14. Januar 2015;
- In Kraft getreten am 14. Januar 2015;
- Änderungen in den Artikeln Nr. 14 und 20 genehmigt durch den Gemeinderat von Naters am 11. Oktober 2021;
- Änderungen in den Artikeln Nr. 14 und 20 genehmigt an der Urversammlung vom 17. November 2021;
- Änderungen in den Artikeln Nr. 14 und 20 homologiert durch den Staatsrat vom 15. Juni 2022
- Änderungen in Kraft getreten am 15. Juni 2022

Anhang zum Friedhofreglement

Gebührenordnung

Der Gemeinderat von Naters erlässt folgende Gebührenordnung:

1. Bestattungsgebühren (Auswärtige)

– Erwachsene (Erdbestattung)	Fr.	500,--
– Kinder bis 10 Jahren (Erdbestattung)	Fr.	300,--
– Urnengrab und Urnennische	Fr.	250,--

2. Grabgebühren

– Reihengrab	Fr.	400,--
– Kindergrab	Fr.	200,--
– Familiengrab Erdbestattungsgräber (nur Naters)	Fr.	600,--
– Urnengrab	Fr.	200,--
– Urnennische	Fr.	gratis

3. Konzessionsgebühren für 25 Jahre

– Reihengrab	Fr.	400,--
– Kindergrab	Fr.	200,--
– Familiengrab Erdbestattungsgräber (nur Naters) (1 Jahr = Fr. 48,--)	Fr.	1'200,--
– Urnengrab und Urnennische (1 Jahr = 16,--)	Fr.	400,--

4. Platten

– Abdeckplatten Urnennischen	Fr.	200,--
– Trittplatten Familiengräber	Fr.	80,--
– Trittplatten Urnengräber	Fr.	50,--

5. Einheitskreuz nur in Mund

– Einheitskreuz aus Holz	Fr.	250,--
--------------------------	-----	--------

INHALTSVERZEICHNIS

	Geltungsbereich	Seite
I	Einleitungsbestimmungen	
Art. 1	Gemeinsamer Friedhof	1
Art. 2	Beerdigungsrecht	1/2
Art. 3	Terminologie	2
II	Aufgabenteilung unter den Gemeinden	
Art. 4	Friedhofeigentum	2
Art. 5	Friedhofbau und -ausbau	3
Art. 6	Unterhalt und Verwaltung	3
III	Verwaltung	
Art. 7	Aufsichtsbehörde	3
Art. 8	Wartung	4
Art. 9	Zuständigkeit des Gemeinderats	4
Art. 10	Zuständigkeit des Amtsvorstehers	4
Art. 11	Aufgaben der Friedhofkommission	4/5
Art. 12	Kirchliche Bestattung	5
IV	Gräber	
Art. 13	Grabregister	5
Art. 14	Grabeinteilung	5
Art. 15	Grösse und Anlage der Gräber	6
Art. 16	Reihenfolge der Bestattungen	6
Art. 17	Familiengräber für Erd- und Feuerbestattungen	6
Art. 18	Konzessionsdauer für Erd- und Feuerbestattungen	6/7
Art. 19	Pflichten des Konzessionärs	7
Art. 20	Aufnahme der Gräber, Urnen und Nischen	7
V	Grabschmuck	
Art. 21	Richtlinien	8
Art. 22	Pflege der Gräber	8

Art. 23	Bepflanzung	8/9
Art. 24	Kränze	9
VI	Grabdenkmäler	
Art. 25	Grabdenkmal Bewilligung	9
Art. 26	Art und Errichtung der Grabdenkmäler	9/10
Art. 27	Masse der Grabdenkmäler, der liegenden Platten und Grabumrandungen	10
Art. 28	Trittplatten	11
Art. 29	Abdeckplatten Urnennischen	11
VII	Friedhofgebühren	
Art. 30	Grabgebühren	11
Art. 31	Gebührenarten	11/12
Art. 32	Gebühreneinzug	12
VIII	Schlussbestimmungen	
Art. 33	Haftung	12
Art. 34	Bussen	12
Art. 35	Rechtsmittel	13
Art. 36	Inkraftsetzung	13
	Gebührenordnung	15
